

## **Satzung des Vereins „Maritime Plattform“ vom 08.09.2020**

### **Präambel (neu)**

„Maritime Plattform“ steht für einen branchenübergreifenden gesamtgesellschaftlichen Ansatz, die Transporte von Waren und Menschen in Schifffahrt und auch im Landverkehr im 21. Jahrhundert durch Etablierung nachhaltiger umwelt- und klimafreundlicher Antriebstechniken, Kraftstoffe und sonstiger technischer Maßnahmen zu unterstützen.

Die Plattform bietet ein Netzwerk und Forum für Unternehmen und Verbände der maritimen Wirtschaft, der Binnenschifffahrt, Häfen, der Logistikbranche aber auch der gesamten Industrie und solchen, die im Sinne ihrer Ökobilanz ein elementares Interesse an einem „sauberen“ Transport ihrer Güter haben. Sie sucht auch den Dialog zu Umweltschutzorganisationen, Wissenschaft und Medien. Sie soll auch dazu beitragen, Politik und Öffentlichkeit über die Möglichkeiten eines verbesserten Umwelt- und Klimaschutzes für die Schifffahrt der Zukunft zu informieren.

Die Plattform wird weiterhin als „Scharnier“ zwischen Politik und maritimer Branche agieren und sich gemeinsam mit den Akteuren für eine zukunftsfähige Schifffahrt engagieren.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein heißt „Maritime Plattform e. V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist überparteilich und staatlich unabhängig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zwecke des Vereins**

1. Zwecke des Vereins sind:
  - a) Die Verringerung von Emissionen wie SO<sub>x</sub>, NO<sub>x</sub>, Partikeln, Schwermetallen sowie die Verringerung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes im See- Binnen- und Landverkehr,
  - b) die Förderung einer nachhaltigen umwelt- und klimafreundlichen Schifffahrt durch Nutzung emissionsarmer Antriebstechniken und Kraftstoffe.
  - c) die Umsetzung nachhaltiger Energie- und Mobilitätskonzepte im Wasser- und Landverkehr,
  - d) die Schaffung eines neuen Bewusstseins in der maritimen Wirtschaft, der Transportindustrie, der Politik, bei den Verbrauchern und der Gesellschaft, um in dem für die globale Wirtschaft unverzichtbaren maritimen Sektor und in der Transportindustrie ein Umdenken für emissionsreduzierte Transporte zu bewirken,
  - e) Die Schaffung einer Infrastruktur, die einen umfassenden Einsatz von alternativen Kraftstoffen für Land- und Seeverkehr (See- und Binnenschifffahrt) ermöglicht,

- f) das aktive Mitwirken und Gestalten von Rahmenbedingungen zur Einführung von alternativen Antriebstechniken und Kraftstoffen durch die Schaffung international einheitlicher Bestimmungen und Standards, durch die Bündelung von Finanzierungsmöglichkeiten und der Entwicklung einer Markteinführungsstrategie unter Zugrundelegung innovativer Finanzierungsaspekte
  - g) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- a) den Aufbau einer Plattform von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Umweltschutz und Gesellschaft
  - b) den Dialog mit politisch Verantwortlich auf sämtlichen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen, EU und IMO)
  - c) Aufbau eines nationalen und internationalen Netzwerkes insbes. in Berlin, London und Brüssel sowie in Anrainerstaaten außereuropäischer ECA Zonen
  - d) die Mitwirkung an nationalen, europäischen und internationalen Prozessen
  - e) die Teilnahme an der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung (MKS) und weiterer politischer Initiativen auf Bundes- und Länderebene
  - f) die Teilnahme am Europäischen Forum für nachhaltige Schifffahrt (ESSF)
  - g) Information der Fachöffentlichkeit, maritimer Wirtschaft, der Transportindustrie, der Logistikbranche, der Industrie und der Verbraucher über die Notwendigkeit und Möglichkeiten emissionsreduzierter Transporte durch Informationsveranstaltungen, Fachgespräche und kontinuierliche Medienarbeit
  - h) Hinwirkung auf die Schaffung einheitlicher Standards bei der Umrüstung von konventioneller Antriebstechnik auf alternative Antriebstechniken und oder Kraftstoffe
  - i) Organisation des Austausches der Mitglieder und Partner untereinander sowie des Einholens und Zurverfügungstellung von Knowhow und Expertise zu den Themen alternative Antriebe und Kraftstoffe
  - j) Beteiligung und Unterstützung von Hafenkonzepten, die land- und seeseitig einen ganzheitlichen Ansatz zur Reduzierung von Emissionen verfolgen

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft und Partner**

Der Verein hat privilegierte Mitglieder („Privileged Members“), ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Verein hat ferner Partner, die sich vertraglich an den Verein binden, ohne Mitglied zu sein.

### **§ 4**

#### **Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die privilegierten Mitglieder beteiligen haben sich durch finanzielles oder sonstiges erhebliches Engagement an der Konzeption und dem Aufbau der Plattform beteiligt oder engagieren sich ansonsten in besonderer Weise für die Vereinsarbeit und stellen durch ihr finanzielles oder sonstiges Engagement langfristig den Erhalt des Vereins sicher. Privilegierte Mitglieder sind die Gründungsmitglieder oder in einem Beitrittsvertrag mit dem Vorstand als privilegierten Mitglieder aufgenommene Mitglieder. Ihre besonderen Pflichten als privilegierte Mitglieder sind in einer gesonderten Vereinbarung zur Gründung einer LNG Plattform oder dem Beitrittsvertrag mit dem Vorstand aufgeführt. Sie haben daher die folgenden Sonderrechte: Sie haben für die Mitglieder des Vorstands ein alleiniges Vorschlagsrecht, müssen Satzungs- oder Zweckänderungen stets zustimmen und werden laufend über die Geschäftsführung des Vereins informiert.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt, die in dieser Satzung niedergelegt sind. Der Aufnahmeantrag ist per E-Mail oder schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen, von ihnen frei bestimmbarbeitrag leisten. Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Privilegierte Mitglieder („privileged members“) zahlen, solange sie ihren Verpflichtungen aus dem Gründungsvertrag nachkommen oder sich sonstig in einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Verein zu erheblichem Engagement verpflichten, keinen weiteren Mitgliedsbeitrag. Laufen ihre diesbezüglichen Verpflichtungen aus, zahlen sie den Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds.
2. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung. Sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren.
3. Fördermitglieder zahlen den Beitrag, zu dem sie sich in ihrem Förderantrag verpflichtet haben.
4. Ehrenmitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

5. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag geleistet haben, sind nicht zur Leistung weiterer Beiträge verpflichtet, auch wenn der Verein einen entsprechenden Finanzbedarf hat. Zusätzliche Zahlungen können nur freiwillig geleistet werden.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der privilegierten Gründungsmitglieder endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist frühestens nach drei Jahren möglich. Eine Erstattung etwaiger finanzieller Vereinsunterstützung findet nicht statt.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail ohne Angaben von Gründen erklärt werden kann. Der anteilige Jahresbeitrag wird nicht erstattet,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Streichen von der Mitgliederliste.
3. Fördermitgliedschaften und Ehrenmitgliedschaften können jederzeit fristlos durch Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) der Kündigung gegenüber dem Verein beendet werden. Der anteilige Jahresbeitrag wird nicht erstattet.
4. Ordentlich Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) insbesondere, wenn sie gegen die Vereinsinteressen und die in der Satzung niedergelegten Grundsätze gröblich oder trotz Abmahnung nachhaltig verstoßen haben.
  - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
  - c) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einem Mitglied. Bei mehr als einem Mitglied besteht der Vorstand mindestens aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden sowie vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Aufgaben seiner Geschäftsführung zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu fünf weitere Beisitzer für spezielle Aufgaben, Funktionen, Berufungen oder Ausschüsse bestellen. Die Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, darf sich der Vorstand für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands selbst ergänzen. Hierzu holt der Vorstand einen Vorschlag der privilegierten Mitglieder ein. Die Ernennung kann bei Abweichen von dem Vorschlag nur mit Zustimmung der privilegierten Mitglieder erfolgen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand (Verfahren, Aufgabenbereiche) beschließen.
7. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Geschäftsführung berechtigt, im Sinne des Satzungszweckes Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Netzwerken zu begründen, neue Verbände zu gründen und Kooperationen einzugehen.
8. Der Vorstand kann beschließen, an anderen Standorten, sei es auf Landesebene, sei es auf internationaler Ebene, Repräsentanzen oder Regionaldirektionen zu eröffnen.
9. Der Vorstand kann einen Sachverständigenrat oder Kuratorium als Beratungsgremium des Vorstands berufen und eine Geschäftsordnung für diesen beschließen.

## **§ 9 Wahl des Vorstands**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wahlvorschläge werden von den privilegierten Mitgliedern gemacht.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Abberufung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Vertreter, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder bzw. die Mehrheit der Mitgliederversammlung sind berechtigt, vom ersten Vorsitzenden die Einberufung zu verlangen. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail fassen.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner in einer Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

1. Der Vorstand überträgt die laufende Geschäftsführung im Sinne des § 8 nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung auf einen Geschäftsführer. Diese kann, soweit nicht organschaftliches Handeln betroffen ist, auch einem Dienstleister übertragen werden. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Der Geschäftsführer erhält eine nach Aufwand und Qualifikation angemessene Vergütung. Die Einzelheiten werden vertraglich mit dem Vorstand geregelt.
3. Der Geschäftsführer bereitet die Vorstandssitzungen vor und protokolliert diese.
4. Der Geschäftsführer entscheidet über Personaleinstellung und Entlassung. Die Vergütung der Angestellten des Vereins soll nach Qualifikation und Tätigkeit erfolgen.
5. Der Geschäftsführer erstellt den Jahresbericht und ein Jahresbudget, welches vom Vorstand genehmigt wird. Der Jahresbericht wird bis zum 30.09. des Folgejahres von einem Wirtschaftsprüfer testiert.
6. Der Geschäftsführer berichtet regelmäßig dem Vorstand und den privilegierten Mitgliedern über die laufenden Geschäfte und zieht diese bei Bedarf zu Rate

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
  - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c) Verabschiedung der Beitragsordnung, dies Recht kann sie auf den Vorstand übertragen.
  - d) Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen 3/4 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Ferner sind alle Gründungsmitglieder anzuhören und wenn sie nicht persönlich oder einen Vertreter bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, ihnen zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur Satzungs- oder Zweckänderung zu geben. Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf eine etwaige Gemeinnützigkeit des Vereins haben, werden erst zur Abstimmung gestellt, wenn das zuständige Finanzamt diesen zugestimmt hat.
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Diese wird zunächst vom Vorstand bei mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen 3/4 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Für die Beteiligung der Gründungsmitglieder gilt lit d).
  - f) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Jahr statt.
3. Sie könne persönlich oder in Form von Onlineversammlungen stattfinden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn entweder 25 % der Mitglieder oder ein privilegiertes Mitglied dies unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
5. Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ausgenommen Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 1 Nr. g und h). Sie sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand entweder schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der vom Vorstand erstellten Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung des Schreibens oder des Eingangs der E-Mail beim Mitglied. Die Einladung als Brief und per E-Mail gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes geschickt wurde.
7. Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder und ferner:
  - der Geschäftsführer
  - die Mitglieder des Sachverständigenrates
  - der Wirtschaftsprüfer des Vereins
  - die Partner des Vereins

8. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, welche in der Tagesordnung enthalten sind.
9. Die Mitgliederversammlung wird entweder vom Geschäftsführer oder vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind zulässig.
11. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll muss mindestens die erschienenen Mitglieder und bei Onlineversammlungen die der teilnehmenden Mitglieder, die weiteren Teilnahmeberechtigten, die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- oder Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) sowie eventuell erklärte Widersprüche enthalten. Der Versammlungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung durch den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 13**

#### **Sachverständigenrat / Kuratorium**

1. Der Vorstand kann einen Sachverständigenrat / Kuratorium als Beratungsgremium des Vorstands berufen. Über die Zusammensetzung und die Berufung entscheidet der Vorstand.
2. Die Tätigkeit des Sachverständigenrats ist ehrenamtlich. Die Sachverständigen erhalten ihre Auslagen erstattet.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderungen durch den Vorstand**

Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt verlangt werden, darf der Vorstand beschließen.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Beschließen die Mitglieder die Auflösung des Vereins, sind die Mitglieder des Vorstandes mit ihren bisherigen Funktionen und Vertretungsbefugnissen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall etwaig steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.